

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus den Statuten der evangelischen Diakonissenanstalt zu
Karlsruhe

[urn:nbn:de:bsz:31-348535](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348535)

Auszug

aus den Statuten der evangelischen Diakonissenanstalt zu
Karlsruhe.

A.

Bedingungen, unter welchen Jungfrauen, die sich als Diakonissen der Krankenpflege widmen wollen, in die hiesige Anstalt aufgenommen werden.

1. Die evangelische Diakonissenanstalt dahier hat den Zweck, Krankenpflegerinnen — Diakonissen — zum Dienst in Kranken- und Privathäusern zu bilden.
2. Diakonissen sind Dienerinnen Jesu Christi, in Werken der barmherzigen Liebe. — Eine evangelische Diakonissin sucht in ihrem Berufe weder Verdienste noch Versorgung, sondern eine Gelegenheit, sich Dem dankbar zu erweisen, der ihre Seele erlöst hat.
3. Mit der hiesigen Anstalt ist ein Krankenhaus verbunden, in welchem den Diakonissen, neben dem Unterricht, welchen der Hausarzt erteilt, zugleich Gelegenheit zur praktischen Krankenpflege gegeben wird.
4. Diejenigen, welche als Diakonissen aufgenommen werden wollen, dürfen nicht unter 18, und in der Regel nicht über 36 Jahre alt sein; sie müssen einen gesunden rüstigen Körper, christlich heitern Sinn, unbescholtenen Ruf haben und die gewöhnlichen Elementarkenntnisse besitzen; also gut lesen, schreiben und rechnen können; vorzüglich sollte es ihnen aber an Kenntniß der evangelischen Heilswahrheit aus und nach dem Worte Gottes nicht fehlen.
5. Die Gesuche um Aufnahme als Diakonissen sind schriftlich an den Verwaltungsrath der Anstalt zu richten, welchen beizuschließen ist:
 - a. ein Geburtsschein;
 - b. ein Zeugniß des Seelsorgers über unbescholtenen Ruf und Wandel;
 - c. ein ärztliches Zeugniß, daß Bittstellerin gesund, mit keinen körperlichen Gebrechen behaftet und vaccinirt ist;
 - d. eine schriftliche Einwilligung der Eltern, oder wenn diese nicht mehr leben, vom Vormund;
 - e. ein kurzer, selbst verfaßter und selbst geschriebener Lebenslauf;
 - f. ein Heimathsschein.
6. Ueber die Aufnahme in die Anstalt überhaupt, so wie über die Verwendung als eigentliche Diakonissin ist nach gehörig erworbener Befähigung vom Verwaltungsrath zu entscheiden. Die in die Anstalt Zugelassenen haben für Weißzeug und Kleider selbst zu sorgen, so lange die Aufnahme als Diakonissin nicht erfolgt ist.

Nach erfolgter Aufnahme einer Probeschwester als Diakonissin geht eine Verpflichtung dafür auf die Anstalt selbst über.
7. Die Aufnahme als Diakonissin erfolgt nach wohlbestandener Probezeit in einem Hausgottesdienste, wobei die Aufzunehmende sich zur Treue in der Nachfolge Christi, so wie in ihrem Berufe und zum willigen Gehorsam gegen den Verwaltungsrath und dessen Anordnungen verpflichtet.
8. Wie der Eintritt in die Anstalt eine Folge freier Entschließung ist, so steht auch der Austritt aus derselben jederzeit frei; nur wird der Ordnung wegen verlangt, daß der Austritt dem Verwaltungsrath ein Vierteljahr vorher angezeigt werde.
9. Die Anstalt ist verpflichtet, für die Bedürfnisse der Diakonissen, welche keine sonstige Belohnung für ihre Dienstleistungen empfangen, in gesunden und kranken Tagen, so wie im Alter zu sorgen.

B.

Ordnung, nach welcher Kranke zur Pflege ins Krankenhaus der evangelischen Diakonissenanstalt aufgenommen werden.

1. Das Krankenhaus der Diakonissenanstalt nimmt männliche und weibliche Kranke auf nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, auf welches hin über die Aufnahme entschieden wird.
2. Kranke, die sich in erster Klasse verpflegen lassen, erhalten besondere Zimmer übernehmen aber die Kosten des Arztes, der Arznei, der Wäsche, auch Bäder noch besonders. Sie vergüten für den Tag im Winterhalbjahr 1 fl. 30 fr., im Sommerhalbjahr 1 fl.
3. In zweiter Klasse haben die Kranken keine besondere Zimmer, dagegen Arzt, Arznei, Wäsche und Bäder frei. Sie vergüten für den Tag 30 fr.; Arme 18 fr.
4. Bei allen Krankheiten, die eine Erneuerung des Bettes nöthig machen, so wie bei jedem Sterbefalle wird eine Entschädigung für das Bett von 3 fl. entrichtet. Für Kranke erster Klasse steht die Anstalt jedem Arzte offen. Die Kranken zweiter Klasse, so wie die Patienten des Kinderkrankenhauses besorgt der Hausarzt.

C.

Verhaltensregeln für Fälle, in welchen Diakonissen zur Krankenpflege in Privathäusern berufen werden.

1. Diakonissen, welche beauftragt werden, Kranke in Privathäusern zu verpflegen, sind verpflichtet, diesen Dienst mit stillgesammeltem Sinne, mit Treue und liebender Sorgfalt zu versehen; besonders haben sie die Verordnungen des Arztes mit großer Pünktlichkeit zu befolgen.
2. Die Vergütung an die Anstalt für die geleisteten Dienste bleibt dem billigen Ermessen freigestellt. Die Diakonissin selbst nimmt keine Geschenke an. Will man ihr dennoch ein besonderes Andenken zuwenden, so empfängt sie dieses nur in dem Falle, daß die Verwaltung solches zum Besten des für Kranke und invalide Schwestern gestifteten Fonds verwenden möge.
3. Die Diakonissin nimmt ihre Mahlzeit, weder mit der Familie, noch mit dem Gesinde, sondern immer allein. Die Nahrung soll gesund und ganz einfach sein. Sie darf nicht mehr, als um die andere Nacht wachen. Währt die Krankenpflege aber über 14 Tage und längere Zeit, so darf sie fortan nur in der dritten Nacht die Wache haben. Nach jeder durchwachten Nacht sollen ihr einige Stunden Ruhe gestattet werden in einem Zimmer, das sie abschließen kann.
4. Die Beschäftigungen der Diakonissen haben sich ausschließlich auf die kranke Person zu beschränken. Sobald die Anstalt ihrer bedarf, hat der Verwaltungsrath das Recht, dieselbe wieder abzurufen. Der Dienst hört von selbst auf, wenn die kranke Person keiner besonderen Pflege mehr benöthigt ist.

